

Folgende Bedingungen werden durch die Annahme des Auftrages Vertragsbestandteil, auch wenn der Käufer seinerseits allgemeine Einkaufsbedingungen mitgeteilt hat, die diesen Bedingungen entgegenstehen.

Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

1. Angebote:

Unsere Angebote sind Aufforderungen zu Offerte und demnach freibleibend. Die aufgeführten Preise sind aufgrund der bisherigen Rohstoffpreise und Herstellungskosten errechnet. Bei zwischenzeitlich bis zur Auslieferung des Auftrages eintretenden Preisänderungen für durch uns einzukaufende Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe berechnen wir die am Liefertag gültigen Preise.

2. Auftragsbestätigung:

Bei Auftragserteilung bedarf es, je nach Umfang des Auftrages, einer schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung durch den Kunden. Alle Aufträge und Vereinbarungen bedürfen ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung, wobei die volle Zahlungsfähigkeit des Käufers Geschäftsgrundlage ist.

Diese Geschäftsgrundlage kommt in Wegfall, wenn schon eine ungünstige Auskunft über den Käufer eingehet. Wir können in diesem Fall Vorkasse verlangen oder Lieferung gegen Nachnahme vornehmen. Jede nachträgliche Änderung des Auftrages kann nur anerkannt werden, wenn noch keine Kosten entstanden sind.

Nachträgliche Änderungen des Auftrages werden gegen Berechnung der Kosten, die bis zum Änderungszeitpunkt entstanden sind, ausgeführt. Wird ein Auftrag durch den Käufer mengenmäßig gekürzt oder die Ausführung einer Teilmenge zurückgestellt, so erfolgt Berechnung der dafür schon fertiggestellten oder eingekauften Ware mit Eintritt des vereinbarten Liefertermins.

Der Käufer hat die Pflicht zu prüfen, ob die von ihm bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Für die Eignung der Ware übernehmen wir keine Gewähr.

3. Lieferfrist:

Die Lieferfrist beginnt nach völliger Klarstellung des Auftrages und Eingang aller zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen. Für eine Überschreitung der Lieferfrist sind wir nicht verantwortlich, wenn diese durch vom Käufer verlangte Abänderungen des Auftrages verursacht worden ist. Betriebsstörungen - sowohl im eigenen, als auch in fremden Betrieben, von denen die Herstellung abhängig ist - verursacht durch Krieg, Streik, Energieeinschränkungen, Versagen der Verkehrsmittel, Maschinenschaden, Arbeitseinschränkungen, Rohstoffmangel oder höhere Gewalt, befreien uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Preise.

Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder uns für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

4. Lieferungen und Versand:

Die von uns bestätigten Liefertermine werden bestmöglichst eingehalten.

Fermündliche Zusagen sind erst dann verbindlich, wenn eine genaue Überprüfung und Bestätigung erfolgt ist.

Bei verzögerter Auslieferung hat der Besteller kein Recht, irgendwelche Ansprüche zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Versand erfolgt innerhalb unserer Auslieferungsgebiete durch eigene LKW frachtfrei ohne Verpackungskosten.

Falls keine günstige eigene Auslieferungsmöglichkeit besteht, erfolgt der Versand fracht- und verpackungsfrei durch Spediteur oder Bahn frei Empfangsstation.

Bei Lieferung frei Baustelle erfolgt Gefahrenübergang auf den Käufer bei Beginn der Entladung des Fahrzeuges auf der Baustelle.

Die Richtigkeit unserer Lieferung, insbesondere in Bezug auf Stückzahl, Abmessung und Typ, gilt als ordnungsgemäß bestätigt, wenn bei Ablieferung vorgelegte Empfangsbestätigung unterschrieben ist.

5. Zahlungsbedingungen:

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Die Regulierung mit Wechsel kann nur mit unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Bei Banküberweisungen oder Schecksendungen gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige der Bank bei uns eingeht, als Zahlungseingang; bei Wechseln gilt als Zahlungseingang die Einlösung am Verfalltag. Die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks erfolgt erfüllungshalber.

Bei Scheck-/Wechselzahlungen (Umkehrwechsel) tritt der Forderungsausgleich nur dann ein, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind. Unsere Eigentumsvorbehaltsrechte (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) bleiben bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen. Sollten erhaltene Wechsel von unserer Bankverbindung nicht bis zum Diskont angenommen werden, könnten wir sofortige Barzahlung beanspruchen.

Soweit vorstehende Zahlungsbedingungen zugunsten des Käufers abgeändert werden, hat dieser die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten zu tragen. Bei Zielüberschreitung sind unter Vorbehalt der Geltendmachung weitgehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 5% über Bankdiskont vom Rechnungsdatum ab zu vergüten. Gleichzeitig werden alle weiteren, bisher noch nicht fälligen Rechnungen ohne Skonto fällig.

Die Aufrechnung der Gegenforderungen irgendwelcher Art ist ausgeschlossen. Bei größeren Aufträgen können, dem Leistungsaufwand entsprechend, Zwischenrechnungen ausgestellt oder Teilzahlungen gefordert werden. Das gilt auch bei Bereitstellung größerer Materialmengen.

6. Beanstandungen:

Eine Mängelrüge muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich erfolgen. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zu Beanstandungen der Gesamtlieferung.

Bei berechtigten Beanstandungen besteht lediglich Anspruch auf kostenfreie Ersatzlieferung

nach unserer Wahl mit erneuter Lieferfrist oder auf Nachbesserung. Bei Handelswaren beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen den Lieferanten. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche wie Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Unfälle, Betriebsstörungen und sonstige Schäden oder Nachteile, die unseren Kunden oder Dritten aus Lieferungen entstehen.

Werden Beanstandungen erhoben, die von uns nicht zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, dem Hersteller die durch die Kontrollmaßnahmen entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

1. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten.
- Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne das hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

7. Gewährleistung:

1. Gewährleistungsansprüche gegen die Lieferfirma werden auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl der Lieferfirma beschränkt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung der Lieferfirma geltend zu machen.

Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt eine angemessene Frist als vereinbart. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung oder Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Fehlschlagen der Nachbesserung einschließlich Verzögerung oder Verletzung der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsfrist ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferfirma kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche beschränkt auf den unmittelbaren Schaden und in der Höhe werden sie begrenzt auf den Wert der Lieferung.

2. Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten nicht für Personen oder Sachschäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind.

3. Dem Besteller steht aus Gewährleistungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht nur in der von der Lieferfirma ausdrücklich anerkannten Höhe zu.

8. Eigentumsvorbehalt:

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller, auch in zukünftigen Forderungen, die uns aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ihm gegenübersteht.

Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unsere Forderungen gegen den Kunden in einer laufenden Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Ein Eigentumserwerb des Käufers gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung erfolgt ausschließlich für uns. Diese ausgearbeitete Ware dient in voller Höhe zur Sicherung der vorgenannten Forderung. Soweit die Ware anderer Zulieferanten mit verarbeitet wird, bei der gleichfalls die Rechtsfolgen des § 950 BGB ausgeschlossen sind, erwerben wir zumindest Miteigentum an der neuen Sache, bis auf den Anteil, der quotenmäßig dem Wert der anderen verarbeitenden Gegenstände entspricht, den der Zulieferant in Rechnung gestellt hat.

Die Forderungen des Käufers aus Weiterlieferungen der Ware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- und Verarbeitung geliefert wird. Auch soweit unsere Vorbehaltsware mit Ware dritter Zulieferanten verarbeitet ist, werden die Lieferforderungen an uns voll abgetreten. Lediglich für den Fall, dass auch der Zulieferant einen verlängerten Eigentumsvorbehalt rechtswirksam geltend machen kann, werden uns die betreffenden Lieferordnungen bis auf den Teil abgetreten, der quotenmäßig dem Wert entspricht, der vom Zulieferant für dessen mitverarbeiteten Gegenstand berechnet worden ist.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zu Freigabe verpflichtet.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers, Einleitung von Vergleichs- oder Konkursverfahren oder sonstiger Gefährdung der Befriedigung erlischt die dem Käufer verbliebene Einzugsermächtigung bezüglich der abgetretenen Forderungen.

Der Käufer ist in diesem Fall auch verpflichtet, die Vorbehaltsware für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als unser Eigentum kenntlich zu machen. Er hat uns über noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie be- bzw. verarbeitet ist, eine detaillierte Aufstellung zuzusenden, wie auch eine Aufstellung der gemäß Absatz 3 abgetretenen Forderungen unter Benennung der Drittschuldner. Unabhängig davon sind Bevollmächtigte unseres Hauses jederzeit berechtigt, bei dem Käufer entsprechende Feststellungen zur Wahrung unserer Rechte vorzunehmen und alle dafür erforderlichen Unterlagen vorgelegt zu verlangen.

In den vorgenannten Fällen ist im übrigen die Vorbehaltsware fracht- und spesenfrei auf unser Verlangen an uns herauszugeben, wobei wir aufgrund einer hiermit unwiderruflich erteilten Einwilligung des Käufers zur Wegnahme befugt sind, wie wir in diesem Fall auch berechtigt sind, aber nicht verpflichtet sind, nach unserer Wahl die Ware im Weg der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös aus dem Nettokaufpreis zu verrechnen. Der Käufer verzichtet auf die Rechte aus § 50 VerglO.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Firma des Lieferers.

Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht Jena bzw. das Landgericht Erfurt.

Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als allein maßgebend an.

Bei späteren Bestellungen genügt der Hinweis des Lieferers auf diese Bedingungen, um sie für spätere Bestellung allein maßgebend zu machen.